Preußische Gesetzsammlung

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1930 | Nr. 18

Inhalt:

(Nr. 13500.) Gesetz über die Zuständigkeit des Kammergerichts für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Gesetze zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 221). Vom 31. Mai 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, für welche nach § 14 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 221) die Oberlandesgerichte zuständig sind, ist für den gesamten Bereich der preußischen Justizverwaltung das Kammergericht zuständig.

§ 2.

Sind beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Streitigkeiten der im § 1 bezeichneten Art bereits bei einem anderen preußischen Oberlandesgericht anhängig, so gehen sie in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Kammergericht über.

§ 3.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, mit den Ländern, mit denen Gerichtsgemeinschaftsverträge bestehen, zu vereinbaren, daß das Kammergericht an die Stelle des örtlich zuständigen Oberlandesgerichts tritt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Mai 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schmidt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. Juni 1930.)

(Nr. 13501.) Gesetz über die Erweiterung des Stadtkreises Bielefeld. Vom 11. Juni 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bielefeld werden aus dem Landkreise Bielefeld eingegliedert:

1. die Landgemeinde Schildesche mit Ausnahme der auf dem Norduser des Johannisbachs gelegenen Parzellen Flur 12 Nr. 1082/0.70 und 1838/391, Flur 19 Nr. 81, 80, 79 und des Teiles der Parzelle 161/78, welcher nördlich der geraden Verbindungslinie zwischen der Nordostecke der Johannisbachbrücke an der Stiftsmühle und dem Schnittpunkte des Nordufers des Johannisbachs mit der Ostgrenze der Parzelle 161/78 liegt. Dieser letztere Parzellenteil und die vorgenannten Parzellen werden in die Gemeinde Vilsendorf eingegliedert;
2. der Teil der Landgemeinde Schildesche Bauerschaft, welcher von den Gemeinden Bielefeld, Gellershagen, Theesen und Schildesche umschlossen wird (Sudbrackgebiet);
3. aus der Landgemeinde Brake das nicht im Kataster verzeichnete Bachbett des Johannisbachs;
4. die Landgemeinde Sieker;
5. aus der Landgemeinde Oldentrup die Parzellen Flur 13 Nr. 489/29, 359/32, 211/34, 183/36, 213/37, 212/35, 490/27, 352/27, 498/0.25, 488/0.25, 491/27, 497/0.25, 496/0.25, 492/39, 385/0.39, 263/38 und 264/38;
6. die Landgemeinde Stieghorst mit Ausnahme folgender Parzellen, die in die Landgemeinde Senne I eingegliedert werden: Flur 18 Nr. 1, 2, 207/3, 208/3, 623/4, 209/4, 210/4, 211/5, 212/5, 638/6, 214/6, 359/6, 360/6, 362/6, 637/6, 636/6, 645/0.62, 646/0.62 und 647/0.62;
7. aus der Landgemeinde Brackwede die Parzellen Flur 13 Nr. 1118/86, 1119/86 und 1120/86;
8. Teile der Landgemeinden Hoberge-Uerentrup, Großdornberg, Gellershagen, Theesen, Schildesche Bauerschaft und Heepen nach Maßgabe der Grenzbeschreibungen der Anlagen I bis VI dieses Gesetzes;
9. aus der Landgemeinde Gadderbaum die Parzellen Flur 15 Nr. 1052/378 usw., 1379/377, 1051/381, 1501/378, 1502/378, 1335/378 und 1334/378.

§ 2.

Die nicht in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliederten Teile der Landgemeinde Schildesche Bauerschaft werden in folgende Landgemeinden eingegliedert: In die Landgemeinde Vilsendorf der Teil westlich der Jölle, in die Landgemeinde Brake der Teil östlich der Jölle. Die Mittellinie der Jölle bildet die neue Gemeindegrenze.

§ 3.

Die nicht in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliederten Teile der Landgemeinde Gellershagen werden in die Landgemeinde Babenhausen eingegliedert.

§ 4.

Das Amt Schildesche wird aufgelöst.

§ 5.

Die Landgemeinden Theesen und Vilsendorf werden in das Amt Jöllenbeck eingegliedert.

§ 6.

Die Landgemeinde Brake wird in das Amt Heepen eingegliedert.

§ 7.

Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Bielefeld, der Kreistag des Landkreises Bielefeld, die Amtsvertretungen der Ämter Heepen, Jöllenbeck und Dornberg und die Gemeindevertretungen der Landgemeinden Babenhausen, Heepen, Brake, Theesen und Vilsendorf neu zu wählen.

§ 8.

Rechtsnachfolger des Amtes Schildesche und der Landgemeinden Schildesche Bauerschaft und Gellershagen ist die Stadtgemeinde Bielefeld.

§ 9.

(1) In den Gebieten, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, tritt das Ortsrecht der Gemeinde, in die sie eingegliedert werden, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das in jedem Gebietsteile bisher geltende Ortsrecht außer Kraft.

(3) Das Kreisrecht des Landkreises Bielefeld tritt in den in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliederten Gebieten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 10.

(1) In den Gebieten, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, treten mit der Eingliederung die bisher in jedem Gebietsteile geltenden Ortspolizeiverordnungen außer Kraft und die in der Gemeinde, in die die Eingliederung erfolgt ist, geltenden Ortspolizeiverordnungen in Kraft.

(2) In den in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliederten Gebieten treten die dort bisher geltenden Kreispolizeiverordnungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 11.

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte oder Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in den eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteilen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in der Gemeinde, der sie eingegliedert werden, angerechnet.

§ 12.

(1) Die besoldeten Beamten und Angestellten der in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliederten Landgemeinden und des aufgelösten Amtes Schildesche treten in den Dienst der Stadtgemeinde Bielefeld über.

(2) Eine Verpflichtung zur Übernahme eines Amtes besteht nur, falls die Aufgaben, das Diensteinkommen und die Versorgung denen des bisherigen Amtes gleichwertig sind.

§ 13.

Die infolge der Verkleinerung des Landkreises Bielefeld und des Amtes Heepen entbehrlich werdenden Beamten und Angestellten des Kreises und des Amtes sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadtgemeinde Bielefeld in ihren Dienst überzutreten. § 12 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14.

Darüber, ob die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 vorliegen, entscheidet die gemäß § 21 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 137) für die Provinz Westfalen gebildete Schiedsstelle. Die Vorschriften der §§ 20 und 22 dieses Gesetzes finden Anwendung.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1930 in Kraft.

§ 16.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 11. Juni 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Waentig.

Anlage I.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Hoberge-Uerentrup, der in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliedert wird:

Ausgehend von dem Schnittpunkte der Parzellen Flur 6 Nr. 144/4 und 93/10 mit der Gemeindegrenze zwischen Bielefeld und Hoberge-Uerentrup, verläuft die neue Grenze auf der Grenzlinie zwischen den Parzellen Flur 6 Nr. 144/4 und 242/6 einerseits und 93/10,5 und 145/6 andererseits bis zum Schnittpunkte mit der Wegeparzelle 170/0.6. Von dort verläuft sie in nördlicher Richtung auf der Ostseite der genannten Wegeparzelle bis zum südwestlichen Eckpunkte der Parzelle 80/7. Dann folgt sie der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 80/7 und 242/6 bis zum nordwestlichen Eckpunkte der Parzelle 80/7, von dort auf der östlichen Seite der Wegeparzelle 170/0.6 bis zum Schnittpunkte mit der Kreisstraße Bielefeld-Dornberg. Hier wird die Straße in Verlängerung der letzten Grenzstrecke übersprungen, und die neue Grenze verläuft dann in östlicher Richtung auf der nördlichen Straßengrenze bis zum Schnittpunkte mit dem sogenannten Pferdekampswege Parzelle Flur 7 Nr. 569/0.39 usw. Dann biegt sie in nördlicher Richtung ab und folgt dem Grenzzuge zwischen den Parzellen Nr. 568/40, 749/39, 751/38, 752/38, 728/38, 727/38, 561/82, 81, 102, 101, 100, 104, 613/97 usw., 612/89, 594/91 usw., 597/90 usw., 616/131 usw., 591/132, 277/143, 227/139 und 138 einerseits und den Parzellen 569/0.39 usw., 570/0.38, 37, 85, 83, 84, 99, 611/98, 610/89 usw., 599/89, 589/91 usw., 600/0.90, 587/90 usw., 590/132, 166/144, 386/144, 388/148 und 391/149 andererseits. Dann folgt sie in westlicher Richtung der Gemeindegrenze zwischen Hoberge-Uerentrup und Großdornberg bis zum Schnittpunkte dieser Gemeindegrenze mit der Grenze zwischen den Parzellen Flur 9 Nr. 908/143 usw. und 769/142 usw. in der Gemeinde Großdornberg.

Anlage II.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Großdornberg, der in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliedert wird:

Ausgehend von dem Punkte, an dem die neue Grenze die Gemeindegrenze gegen Hoberge-Uerentrup verläßt, folgt sie dem Grenzzuge zwischen den Parzellen Flur 9 Nr. 908/143 usw., 937/154 usw. und 936/154 einerseits und 769/142 usw., 1148/157 und 938/157 andererseits bis zum Schnittpunkte mit der Kreisstraße Bielefeld-Werther. Von diesem Punkte bis zum südwestlichen Grenzpunkte der Parzelle 1094/199 an der Nordseite der Straße durchschneidet sie die Kreisstraße, um dann in nördlicher und teilweise östlicher Richtung dem Grenzzuge zwischen den Parzellen 1094/199, 1261/199, 1262/199, 1265/199, 1256/162, 1255/162, 1253/162, 1251—1245/162, 1051—1055/128, 1056—1068/207, 1141/199, 947—955/199, 1289/251, 1293/187, 1292/251, 1150/257, 1155/260 und 1149/256 einerseits und 904/160 usw., 901/161, 850/130, 851/130, 925/128, 927/127, 930/207, 933/248, 929/207, 912/0.248, 897/249, 896/250, 1288/247, 1291/247, 1151/285, 1156/261 und 1152/259 andererseits bis zum Schnittpunkte dieses Grenzzugs mit der Gemeindegrenze gegen Gellershagen zu folgen.

Anlage III.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Gellershagen, der in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliedert wird:

Von dem Schnittpunkte der Grenze der Parzellen Flur 9 Nr. 1149/256, 1152/259 und 1153/256 in der Gemeinde Großdornberg mit der Gemeindegrenze Gellershagen verläuft die neue Grenze im Zuge der Gemeindegrenze gegen Großdornberg und Babenhausen bis zur Wegeparzelle Flur 23 Nr. 1242/0.15. An diesem Punkte verläßt sie die Gemeindegrenze und folgt dem westlichen Ufer des sogenannten Gellershagener Baches bis zum nordwestlichen Grenzpunkte der Parzelle Flur 23 Nr. 626/72. Von dort verläuft sie in nördlicher Richtung, dem Zuge der Flurgrenze zwischen den Fluren 20 und 22 folgend, bis zur Kreisstraße Schildesche-Werther. An diesem Punkte scharf nach Osten biegend, liegt sie auf der südlichen Straßengrenze der Kreisstraße bis zum Schnittpunkte mit der Kreisstraße Bielefeld-Jöllenbeck am sogenannten Bültmanns Kruge, wo sie dann in die Gemeindegrenze Gellershagen-Theesen einmündet.

Anlage IV.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Theesen, der in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliedert wird:

Ausgehend von dem Punkte, an dem die neue Grenze die Gemeindegrenze Gellershagen-Theesen verläßt, überspringt sie die Kreisstraße Bielefeld-Jöllenbeck, um dann der östlichen Straßenseite dieser Kreisstraße in nördlicher Richtung bis zur Johannisbachbrücke zu folgen. Hier scharf östliche Richtung einnehmend, verläuft sie auf dem nördlichen Ufer des Johannisbachs bis zur Einmündung in die Gemeindegrenze Theesen gegen Bauerschaft Schildesche am Moorbach.

Anlage V.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Schildesche Bauerschaft, der in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliedert wird:

Ausgehend von dem Punkte, an dem die neue Grenze Theesen an der Mündung des Moorbachs in den Johannisbach verläßt, folgt sie dem Nordufer des Johannisbachs bis zum nordwestlichen Eckpunkte der Johannisbachbrücke an der Stiftsmühle. Dann verläuft sie auf dem Nordufer des Johannisbachs bis zum Punkte gegenüber dem Zusammenstoße der Parzelle Flur 7 Nr. 159 in Bauerschaft Schildesche mit der Parzelle Flur 4 Nr. 181 in Brake gelegen, um dann weiterhin der bisherigen Gemeindegrenze zwischen Schildesche Bauerschaft und Brake bis zum Schnittpunkte dieser Gemeindegrenze mit der Gemeindegrenze gegen Heepen an der Kreisstraße Heepen-Schildesche zu folgen.

Anlage VI.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Heepen, der in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliedert wird:

Die neue Grenze folgt vom Schnittpunkte der Gemeindegrenzen Bauerschaft Schildesche-Braake-Heepen an der Kreisstraße Heepen-Schildesche der bisherigen Gemeindegrenze gegen Brake und Milse. Gegenüber dem Zusammenstoße der Parzellen Flur 1 Nr. 829/312 und Flur 3 Nr. 331/2 verläßt sie die Gemeindegrenze und folgt dann in südlicher Richtung dem Ostufer des Aa-Baches bis zum Schnittpunkte mit der verlängerten südlichen Grenze der Parzelle Flur 3 Nr. 1198/8. Von hier aus scharf nach Westen biegend, folgt sie dem Grenzzuge zwischen den Parzellen Flur 3 Nr. 1193/8, 833/20, 835/0.20, 22, 839/23 und 987/23 usw. einerseits und den Parzellen Flur 3 Nr. 1198/8, 785/7, 832/20 und Flur 1 Nr. 1166/0.249 andererseits bis zum Schnittpunkte mit der Kreisstraße Heepen-Milse. Hier überspringt sie die Kreisstraße bis zum östlichen Grenzpunkte der Parzelle Nr. 1219/317 der Flur 1, um dann auf der nördlichen Straßenseite in südwestlicher Richtung der Straßengrenze der Parzellen 1219/317 und 1133/208 bis zur Grenze der Parzelle 1132/207 zu folgen. Dann scharf nach Norden abbiegend, folgt sie dem Grenzzuge zwischen den Parzellen 1132/207, 209 und 944/210 einerseits und den Parzellen 1133/208, 1219/317, 1162/0.317, 1218/214, 946/218,

947/213 und 945/210 andererseits bis zum Schnittpunkte dieses Grenzzugs mit der Kreisstraße Heepen-Schildesche. Weiterhin verläuft sie auf der nördlichen Seite dieser Kreisstraße entlang der südlichen Grenze der Parzellen Nr. 945/210, 957/188, 745/188, 1110/188, 1108/188, 1109/188 und 748/188 bis zum Schnittpunkte mit der verlängerten östlichen Grenze der Parzelle 1294/188. Ausgehend von diesem Schnittpunkte, verläuft die neue Grenze in südlicher Richtung auf der Ostseite der Parzellen 1294/188, 1295/188 und 1196/188 usw. bis zum Schnittpunkte mit dem Finkenbache. An diesem Punkte scharf nach Westen biegend, folgt sie dem Südufer des Finkenbachs, auch Holzbach genannt, bis zum Schnittpunkte mit dem Schwarzenwege, Parzelle Flur 1 Nr. 1088/64 usw. Von hier aus folgt sie der Ostseite dieses Weges bis zum Schnittpunkte mit der Kreisstraße Bielefeld-Heepen. Dann verläuft sie auf der Südgrenze der Parzelle 1088/64 usw. und überspringt hier die Kreisstraße zum nordöstlichen Grenzpunkte der Parzelle Flur 2 Nr. 1661/1, um dann den Grenzen der Parzellen Flur 2 Nr. 1299/18 und 16 einerseits und den Parzellen 1661/1 und 1663/15 andererseits bis zum südwestlichsten Eckpunkte der Parzelle 16 zu folgen. Dann durchschneidet sie die Parzellen Nr. 1663/15 und 1662/1 in gerader Linie bis zum nordöstlichen Grenzpunkte der Parzelle 1693/3 usw. und verläuft dann auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 994/5 und 1640/4 usw. einerseits und der Parzelle Nr. 1639/3 usw. andererseits bis zum nordöstlichen Eckpunkt in der Gemeindegrenze gegen Sieker am Lutterbach. Von diesem Eckpunkte folgt sie in südlicher Richtung der bisherigen Gemeindegrenze gegen Sieker bis zum Schnittpunkte der Grenze zwischen den Parzellen Flur 2 Nr. 1795/35 und 1796/34 und verläuft dann auf dem Grenzzuge zwischen den Parzellen 1796/34 und 1797/35 einerseits und der Parzelle 1795/35 andererseits bis zur Einmündung dieser Grenze in die Gemeindegrenze gegen Sieker. Weiterhin folgt sie der bisherigen Gemeindegrenze bis zum Schnittpunkte der Gemeindegrenzen Heepen-Oldentrup-Sieker.

(Nr. 13502.) Gesetz über die Erweiterung des Stadtkreises Trier. Vom 11. Juni 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Trier werden aus dem Landkreise Trier eingegliedert:

1. die Landgemeinden Kürenz, Olewig und Euren, diese unter Grenzberichtigungen gegenüber den Landgemeinden Trierweiler und Sirzenich gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage dieses Gesetzes unter I und II;
2. Teile der Landgemeinden Pfalzel und Sirzenich gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage dieses Gesetzes unter III und IV.

(2) Gegenüber der Landgemeinde Aach findet eine Grenzberichtigung gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage dieses Gesetzes unter V statt.

§ 2.

Die Landgemeinde Zewen-Oberkirch wird in das Amt Conz eingegliedert.

§ 3.

Das Amt der Vororte Trier wird aufgelöst.

§ 4.

Rechtsnachfolger der aufgelösten Landgemeinde Kürenz sowie des aufgelösten Amtes der Vororte Trier ist die Stadtgemeinde Trier.

§ 5.

(1) In den Gebieten, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, tritt das Ortsrecht der Gemeinde, in die sie eingegliedert werden, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das in jedem Gebietsteile bisher geltende Ortsrecht außer Kraft.

(3) Das Kreisrecht des Landkreises Trier tritt in den in die Stadtgemeinde Trier eingegliederten Gebieten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 6.

(1) In den Gebieten, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, treten mit der Eingliederung die bisher in jedem Gebietsteile geltenden Ortspolizeiverordnungen außer Kraft und die in der Gemeinde, in die die Eingliederung erfolgt ist, geltenden Ortspolizeiverordnungen in Kraft.

(2) In den in die Stadtgemeinde Trier eingegliederten Gebieten treten die dort bisher geltenden Kreispolizeiverordnungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 7.

Binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Trier, der Kreistag des Landkreises Trier, die Amtsvertretung des Amtes Conz und die Gemeindevertretung der Landgemeinde Pfalzel neu zu wählen.

§ 8.

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte oder Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in den eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteilen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in der Gemeinde, der sie eingegliedert werden, angerechnet.

§ 9.

(1) Die besoldeten Beamten und Angestellten der in die Stadtgemeinde Trier eingegliederten Landgemeinden und des aufgelösten Amtes der Vororte Trier treten in den Dienst der Stadtgemeinde Trier über.

(2) Eine Verpflichtung zur Übernahme eines Amtes besteht nur, falls die Aufgaben, das Diensteinkommen und die Versorgung denen des bisherigen Amtes gleichwertig sind.

§ 10.

Die infolge der Verkleinerung des Landkreises Trier entbehrlich werdenden Beamten und Angestellten des Kreises sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadtgemeinde Trier in ihren Dienst überzutreten. § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11.

(1) Darüber, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 vorliegen, entscheidet im Streitfalle eine Schiedsstelle.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus dem Regierungspräsidenten in Trier oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Verwaltungsgerichtsdirektor in Trier oder seinem Stellvertreter im Vorsitz oder deren Stellvertretern und zwei vom Provinzialausschusse der Rheinprovinz zu wählenden Beisitzern.

(3) Die Vorschriften der §§ 20, 21 Abs. 4 und 22 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 137) finden entsprechende Anwendung.

§ 12.

Auf die besoldeten Beamten des verkleinerten Amtes Pfalzel und der verkleinerten Landgemeinde Pfalzel findet die Vorschrift des § 10 entsprechende Anwendung.

§ 13.

Für die Auseinandersetzung zwischen Land- und Stadtkreis Trier gelten die Grundsätze des § 38 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 137).

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1930 in Kraft.

§ 15.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Häuser des Herresthalerhofs in der Gemeinde Euren nebst einem angemessenen Gelände aus dem Stadtkreise Trier auszugemeinden und einer Landgemeinde zuzuteilen.

§ 16.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 11. Juni 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Waentig.

Anlagen I bis V zu § 1.

Grenzbeschreibungen.

I.

Grenze zwischen der Stadtgemeinde Trier und der Landgemeinde Trierweiler:

Die neue Grenze zwischen der Stadtgemeinde Trier und der Landgemeinde Trierweiler wird gebildet durch die östliche katastermäßige Grenze der Römerstraße im Süden, beginnend an deren Schnittpunkte mit der bisherigen Gemarkungsgrenze Trierweiler/Euren bei der Parzelle Flur 10 Nr. 293/207, nach Norden verlaufend bis zum Schnittpunkte der obenbezeichneten Grenze der Römerstraße mit der südlichen katastermäßigen Grenze der Echternacher Straße, von da die Echternacher Straße überquerend bis zum Schnittpunkte der nördlichen katastermäßigen Grenze der Echternacher Straße mit der bisherigen Gemarkungsgrenze Trierweiler/Euren.

II.

Grenze zwischen der Stadtgemeinde Trier und der Landgemeinde Sirzenich:

Die Grenze beginnt im Westen am Schnittpunkte der bisherigen Gemarkungsgrenze Trierweiler/Euren mit der nördlichen katastermäßigen Grenze der Echternacher Straße (vergl. den Schlußpunkt der Grenzbeschreibung der Anlage I) und verläuft in dieser Straßengrenze in östlicher Richtung, einen Teil des bisherigen Gemeindewaldes von Euren (Flur 8 Nr. 355/180) abschneidend, bis zum Treffpunkte mit der bisherigen Gemarkungsgrenze Euren/Sirzenich bei der Parzelle Gemarkung Euren Flur 8 Nr. 1.

III.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Pfalzel, der in die Stadtgemeinde Trier eingegliedert wird:

Die Grenze beginnt südlich der Ortslage von Lorich im Treffpunkte der Gemarkungsgrenze Lorich-Pfalzel mit der nördlichen Grenze der Parzelle Gemarkung Pfalzel Flur 1 Nr. 321/88. Sie folgt zunächst dieser Parzellengrenze und dann der westlichen Grenze der Parzelle 89 bis zu deren Treffpunkte mit der Grenze zwischen den Jagen 38 und 37. Von hier aus verläuft sie in den

Grenzen zwischen nachfolgenden Jagen: 38 und 37, 38 und 32, 29 und 32, 29 und 28, 29 und 25, 16 und 15, 12 und 15 sowie 11 und 15 bis zum Treffpunkte der letztgenannten Jagengrenze mit der südlichen katastermäßigen Grenze des an der Nordgrenze der Parzellen Gemarkung Pfalzel Flur 1 Nr. 288/101 und 102 entlanglaufenden Weges. Sie folgt von hier der genannten Wegegrenze an der Parzelle Flur 1 Nr. 102 entlang bis zu deren Schnittpunkte mit der Grenze zwischen den Fluren 1 und 3. Von hier folgt sie zunächst der nördlichen und sodann der östlichen Grenze der Parzelle Flur 3 Nr. 2, die gleichzeitig eine Wegegrenze bildet, weiter der geradlinigen Verlängerung der letztgenannten Grenze über den an der Südgrenze dieser Parzelle entlanglaufenden Weg hinweg und geht in die östliche Grenze der Parzelle Flur 3 Nr. 1 über. In dieser verläuft sie bis zum westlichen Scheitelpunkte der beim Zusammentreffen der Parzellen Nr. 1, 4 und 5 befindlichen Wegekreuzung im Distrikte Jungenwald. Von diesem Punkte führt die Grenze zum östlichen Scheitelpunkte der genannten Wegekreuzung hinüber und durchschneidet von hier aus geradlinig die Parzelle Nr. 5 und die an deren südöstlicher Grenze entlang verlaufende Wegeparzelle in Richtung auf den Treffpunkt der Grenze zwischen den Fluren 3 und 13 mit der Grenze zwischen den Parzellen Flur 13 Nr. 34 und 35. Von diesem Treffpunkt aus verläuft sie in der Grenze zwischen den nachbenannten Parzellen: Flur 13 Nr. 34 und 35, 34 und 36, 33 und 37 bis zum Treffpunkte der letztgenannten Parzellengrenze mit der nordwestlichen katastermäßigen Grenze des dort verlaufenden Feldwegs. Dieser Grenze folgt sie in nordöstlicher Richtung bis zu deren Schnittpunkte mit der über den genannten Feldweg geradlinig verlängerten Grenze zwischen den Parzellen Flur 13 Nr. 50 und 49. Weiter verläuft sie in der vorbezeichneten Verlängerung und alsdann in der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 50 und 49 bis zu deren Treffpunkte mit der nordwestlichen katastermäßigen Grenze der Provinzialstraße von Trier nach Ehrang (Koblenz). Von diesem Punkte aus überquert sie geradlinig die genannte Provinzialstraße in etwa südlicher Richtung auf den Treffpunkt der südöstlichen katastermäßigen Grenze dieser Provinzialstraße mit der Grenze zwischen den Parzellen Flur 13 Nr. 620/279 und 834/280 hin. Von hier aus folgt sie der Grenze zwischen den vorgenannten Parzellen und deren geradliniger Verlängerung über den Parallelweg (Parzelle Nr. 939/281) und das Reichsbahngelände (Parzelle Nr. 984/281) hinweg, geht in die Grenze zwischen den Parzellen Nr. 621/279 und 833/280 über und folgt dieser bis zu deren Treffpunkte mit der Grenze zwischen den Fluren 13 und 11. Von hier aus verläuft sie in südwestlicher Richtung in dieser Flurgrenze bis zu deren Treffpunkte mit der Grenze zwischen den Parzellen Flur 11 Nr. 1034/85 und 1031/84. Dieser Grenze folgt sie nach Südosten unter Übergreifen über die Straße von Biewer nach Pfalzel, überquert das Reichsbahngelände (Parzelle Nr. 1107/1) und den Parallelweg (Parzelle Nr. 1105/66) und geht in die Grenze zwischen den Parzellen Nr. 1033/84 und 1032/84 über. Sie verläuft weiterhin in südöstlicher Richtung in dieser Grenze, alsdann in zunächst südwestlicher Richtung zwischen den Parzellen Nr. 1033/84 und 147 und endlich wieder in südöstlicher Richtung zwischen den Parzellen Nr. 146 und 147 und in geradliniger Verlängerung der letztgenannten Parzellengrenze über den Mühlenteich (Parzelle Nr. 859/240) hinweg bis zum Treffpunkte dieser Verlängerung mit der südlichen katastermäßigen Grenze des Mühlenteichs. Von hier folgt sie in westlicher Richtung der letztgenannten Grenze des Mühlenteichs bis zu deren Treffpunkte mit der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 1150/319 und 1149/319. In dieser Grenze verläuft sie in südlicher Richtung unter Übergreifen über die Wegeparzelle Nr. 591/0.318 bis zu deren Treffpunkte mit der südlichen Grenze der Parzelle Nr. 1150/319. Von diesem Treffpunkt aus wird die Grenze durch die auf die Mittellinie des Wasserlaufs der Mosel gefällte Senkrechte gebildet. Diese Mittellinie ist die Grenze der bisherigen Gemarkung Pfalzel gegen die Gemarkung Ruwer-Maximin und die bisherige Gemarkung Kürenz.

IV.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Sirzenich, der in die Stadtgemeinde Trier eingegliedert wird:

Die Grenze beginnt im Gelände der Wilhelmshöhe in der Gemarkung Sirzenich am Schnittpunkte der bisherigen Gemarkungsgrenze Trier-Pallien/Sirzenich mit der Grenze zwischen den Parzellen Flur 3 Nr. 260/35 und Nr. 261/35 und verläuft, dieser letzteren Grenze folgend, bis zur nördlichen katastermäßigen Grenze der Wegeparzelle Nr. 314/0.35, von da, an der nördlichen und

dann der östlichen Grenze dieser Wegeparzelle entlanglaufend bis zum Schnittpunkte der östlichen mit der südlichen Grenze dieser Wegeparzelle. Von dort durchschneidet die Grenze die Parzelle Flur 8 Nr. 31/26 in etwa südlicher Richtung unter Benutzung der Tiefstpunkte der hier senkrecht auf den Abflußbach der Rumpertsquelle sich herunterziehenden Talschlucht bis zum Treffpunkte mit diesem Abflußbache. Sodann folgt sie in etwa westlicher Richtung dem Abflußbach abwärts unter Benutzung von dessen Tiefstpunkten bis zum Durchlasse des Abflußbachs unter der Wegeparzelle Flur 8 Nr. 96/0.27 und überquert hier die Wegeparzelle in der Richtung dieses Durchlasses bis zur südlichen katastermäßigen Grenze dieser Wegeparzelle. Von da verläuft die Grenze an der südlichen Grenze des hier einmündenden, am Berghange des linken Ufers des Sirzenicher Baches talaufwärts verlaufenden untersten Holzabfuhrwegs entlang in den Parzellen Flur 8 Nr. 27 und Flur 7 Nr. 1 bis zum Schnittpunkte mit der geradlinigen nordwestlichen Verlängerung der bisherigen Gemarkungsgrenze Trier/Sirzenich über den Sirzenicher Bach hinüber bei den Parzellen Gemarkung Sirzenich Flur 7 Nr. 163 und Gemarkung Trier Flur 1 Nr. 164/1 und Nr. 163/1. Von diesem Schnittpunkt aus bildet die vorbeschriebene gradlinige Verlängerung der bisherigen Gemarkungsgrenze Trier/Sirzenich, die die Parzellen Gemarkung Sirzenich Flur 7 Nr. 1, Nr. 213/0.1 und Nr. 8 durchschneidet, bis zum Übergang in die bisherige Gemarkungsgrenze Trier/Sirzenich die neue Stadtgrenze. Hierbei bleibt das Wasserpumpwerk der Gemeinde Sirzenich auf Bann Sirzenich liegen.

V.

Grenzberichtigung zwischen der Stadtgemeinde Trier und der Landgemeinde Aach:

Die neue Grenze beginnt im Süden am Schnittpunkte der Gemarkungsgrenze Trier-Pallien/Aach mit der westlichen katastermäßigen Grenze der Wegeparzelle Gemarkung Aach, Flur 5, Nr. 414/0.153 (Straße vom Sievenicherhof nach Aach) und folgt dieser Wegegrenze in nördlicher Richtung bis zu dem Punkte, in dem sich die Wegegrenze mit der obengenannten Gemarkungsgrenze erneut schneidet.

Die Grenze verläuft weiter in der bisherigen Gemarkungsgrenze Trier-Aach bis zum Schnittpunkte dieser Gemarkungsgrenze mit der südwestlichen katastermäßigen Grenze der diese Straße bildenden Wegeparzelle Gemarkung Aach, Flur 5 Nr. 411/0.89, folgt dieser Wegegrenze in nordwestlicher Richtung bis zu deren Schnittpunkte mit der Senkrechten, die auf sie gefällt wird, vom Schnittpunkte der südwestlichen und der nördlichen katastermäßigen Grenze der Wegeparzelle Flur 5 Nr. 412/0.92. Weiterhin verläuft sie in der vorbezeichneten Senkrechten und alsdann in der nördlichen katastermäßigen Grenze der Wegeparzellen Flur 5 Nr. 412/0.92 und Flur 4 Nr. 3/1 bis zu deren Schnittpunkte mit der Gemarkungsgrenze Trier-Pallien/Aach. Von dort verläuft sie nach Osten in der nördlichen örtlichen Grenze der Straße von Aach nach Biewer bis zu deren Treffpunkte mit der Gemarkungsgrenze Trier-Pallien/Aach. Als nördliche örtliche Straßengrenze gilt die äußere Böschungsoberkante des nördlichen Straßengrabens. Sie folgt alsdann der bisherigen Gemarkungsgrenze Trier-Pallien/Aach bis zum Schnittpunkte der Gemarkungsgrenze Trier-Pallien/Aach mit der nördlichen katastermäßigen Grenze der Wegeparzelle Gemarkung Aach Flur 3 Nr. 66/0.13 (Straße von Aach nach Biewer) und folgt dieser Wegegrenze in östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Parzellen Flur 3 Nr. 12 und 20. Von hier verläuft sie auf dieser Parzellengrenze nach Norden und alsdann auf der nördlichen Grenze der Parzelle Flur 3 Nr. 20 nach Osten am Fuße der dort befindlichen Felswand entlang, indem sie die Ausbuchtung der Parzelle Flur 3 Nr. 21 geradlinig durchschneidet, und geht dann an der Grenze zwischen den Parzellen Flur 3 Nr. 22 und 23 in die nördliche Grenze der Parzelle Flur 3 Nr. 23 über. Sie folgt dieser nördlichen Parzellengrenze bis zu deren Schnittpunkte mit der nördlichen katastermäßigen Grenze der Wegeparzelle Flur 3 Nr. 66/0.13 und verläuft auf dieser Grenze weiter bis zu deren Schnittpunkte mit der Gemarkungsgrenze Aach/Lorich.

(Nr. 13503.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Vom 23. Mai 1930.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom 16. Dezember 1920 und 22. Mai 1923 (Gesetzsamml. 1921 S. 41, 1923 S. 267) abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

(1) Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen werden nach dem Maßstabe der Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) auf die beitragspflichtigen Besitzungen umgelegt. Maßgebend für die Verteilung der Beiträge sind die Einheitswerte des laufenden Hauptfeststellungszeitraums.

(2) Die Verwendung der Einheitswerte eines früheren Hauptfeststellungszeitraums als Umlagemaßstab ist zulässig, wenn bei Verwendung der Veranlagungsergebnisse des laufenden Hauptfeststellungszeitraums die rechtzeitige Durchführung des Hebegeschäfts nicht gesichert ist.

§ 2.

Von denjenigen beitragspflichtigen Besitzungen, die zu einem Einheitswerte nicht veranlagt sind, weil sie nach §§ 4 und 8 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) von der Vermögensteuer befreit sind, werden die Beiträge wie bisher nach dem Grundsteuerreinertrage der beitragspflichtigen Besitzungen erhoben mit der Maßgabe, daß ein Beitragssatz von 1 vom Tausend des Einheitswerts einem Beitragssatze von 5,1 vom Hundert des Grundsteuerreinertrags gleichzusetzen ist. Die Abrundungsvorschrift im § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie hat auch für die von der Landwirtschaftskammer am 22. März 1930 beschlossene Umlage Geltung.

Berlin, den 23. Mai 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Steiger.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung vom 14. Mai 1930 Seite 447 ff. sind in Ausführung des letzten Satzes des § 2 (3) des Polizeikostengesetzes vom 2. August 1929 (Gesetzsamml. S. 162) die „Vorschriften über Verkehrseinrichtungen", die am 1. April 1930 in Kraft getreten sind, bekanntgegeben.

Berlin, den 19. Mai 1930.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. März/5. April 1930
   über die Genehmigung des 37. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 18 S. 89, ausgegeben am 3. Mai 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. März 1930
über die Genehmigung des 36. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 17 S. 83, ausgegeben am 26. April 1930;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. April 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau einer Freiluftstation in der Gemeinde Ahlten
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 20 S. 97, ausgegeben am 17. Mai 1930;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. April 1930
über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 19 S. 177, ausgegeben am 10. Mai 1930;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. April 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Provinz Hannover für die Erhaltung der Düsselburg, einer im Kreise Stolzenau gelegenen altgermanischen Befestigungsanlage,
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 19 S. 93, ausgegeben am 10. Mai 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.